

Feststellung gemäß § 5 UVPG
ForFarmers Langförden GmbH Vechta

GAA Oldenburg v. 22.07.2021 — OL 20-189-02 —

Die Firma ForFarmers Langförden GmbH, 49377 Vechta, Industriestr. 7, hat mit Schreiben vom 25.11.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 1.250 t/d am Standort in 49377 Vechta, Industriestr. 7 Gemarkung Langförden, Flur 2, Flurstücke 8/5, 9, 42/4, 42/10, 42/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Errichtung und Betrieb
 - ↳ eines neuen Tanklagers für flüssige wassergefährdende Einsatzstoffe als Ersatz für das bestehende Tanklager
 - bestehend aus 11 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 60 m³, einem doppelwandigen Behälter mit einem Volumen von 40 m³ für die Lagerung von max. 48 t Ameisensäure, bisher max. 38,4 t, sowie 3 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 5 m³,
 - sowie eines Abfüllplatzes für die flüssigen Einsatzstoffe des neuen Tanklagers.
2. Errichtung und Betrieb
 - eines BigBag-Lagers für feste wassergefährdende Stoffe
 - einer neuen Annahmehalle (Annahme 4) für Makro-Komponenten als Ersatz der vorhandenen, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Annahmehallen 1, 2 und 4 inkl. der notwendigen Maschinen und Förderwege
3. Ausweitung der Betriebszeiten von 5 auf 10 Sonn- und Feiertage pro Jahr im Dreischicht-Betrieb
4. Umstellung Phytasedosierung
5. Umbau Annahme für Premixe
6. Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Geräuschquellen (im Bestand)
7. Provisorische Maßnahmen während Bauphase „Soja-Annahme“

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 - der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der Anlage 1 UVPG, durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben hinsichtlich des Tanklagers eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Hauptanlage (Nr. 7.21 der 4. BImSchV –Anlage zum Mahlen von Futtermitteln-) unterliegt nicht dem UVPG. Durch die Errichtung und den Betrieb des 40 m³ großen Lagertanks für Ameisensäure fällt das Tanklager einschließlich des Abfüllplatzes (Nr. 1 der obigen Aufzählung) für sich genommen unter die Zi. 9.3.2 der 4. BImSchV und unter Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplan, der für den Standort ein Industrie-, bzw. Gewerbegebiet ausweist. Die Maßnahmen sind auf bereits versiegelter Fläche geplant, ein bestehendes Gebäude wird dafür abgerissen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte. Das nächstgelegene Schutzobjekt (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) befindet sich erst 580 m nordwestlich.

Die Lagerung erfolgt zukünftig in einer geschlossenen Halle. Die Befüllung des doppelwandigen Tanks erfolgt auf einem Abfüllplatz mit ausreichend großer Rückhaltung im Falle einer Leckage. Die bestehende Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, durch die beabsichtigten Änderungen werden die wasserrechtlichen Anforderungen zukünftig erfüllt. Insgesamt wird die Umweltgefahr infolge einer Leckage trotz Erhöhung der Lagermenge von 38,4 t auf 48 t reduziert.

Für das Gesamtvorhaben wurde durch eine Prognose nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.